

# Beschlussvorlage

<b>Verbandsgemeinde Nahe-Glan</b>
-----------------------------------

Nr.	<b>2024/VG-NG004</b>
Fachbereich	<b>Fachbereich 4 - Verbandsgemeindewerke</b>

Sachbearbeiter(in)	<b>Zuidema, Marion</b>
Datum	<b>03.01.2024</b>

<u>Gremium</u>	<u>Termin</u>	<u>Status</u>
<b>Verbandsgemeinderat Nahe-Glan</b>	<b>24.01.2024</b>	<b>öffentlich beschließend</b>

## **Beratung und Beschlussfassung über die Erhebung von Vorausleistungen auf die laufenden Entgelte 2024 in den Bereichen Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung**

### Hinweis:

Rats-/Ausschussmitglieder, bei denen Befangenheit gemäß § 22 GemO vorliegt, dürfen an der Beratung und Abstimmung nicht mitwirken und müssen sich bei öffentlichen Sitzungen in den Zuhörerbereich begeben bzw. bei nicht öffentlichen Sitzungen müssen sie den Sitzungsraum verlassen.

### Sach- und Rechtslage:

Gemäß § 14 des Landesgesetzes über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim vom 05.04.2019 gilt das am Vortag der Gebietsänderung nach § 1 Abs. 1 bestehende Ortsrecht der Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim in deren Gebieten übergangsweise fort.

Nach § 3 Abs.1 der Entgeltsatzung Wasserversorgung und Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung der ehemaligen Verbandsgemeinde Bad Sobernheim entsteht der Abgabeanpruch für die laufenden Entgelte mit Ablauf des 31.12. für das abgelaufene Jahr.

Nach den Bestimmungen § 6 Abs. 1 beider Entgeltsatzungen der ehemaligen Verbandsgemeinde Bad Sobernheim können ab Beginn des Erhebungszeitraumes (01.01.) von der Verbandsgemeinde Vorausleistungen auf die laufenden Entgelte erhoben werden.

Nach § 17 Abs.1 der Entgeltsatzung Wasserversorgung und §§ 14 und 23 Abs. 1 der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung der ehemaligen Verbandsgemeinde Meisenheim entsteht der Abgabeanpruch für die laufenden Entgelte mit Ablauf des 31.12. für das abgelaufene Jahr.

Nach den Bestimmungen § 18 Entgeltsatzung Wasserversorgung und §§ 15 und 24 Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung der ehemaligen Verbandsgemeinde Meisenheim können ab Beginn des Erhebungszeitraumes (01.01.) von der Verbandsgemeinde Vorausleistungen auf die laufenden Entgelte erhoben werden.

Die Satzungen räumen somit der Verbandsgemeinde Nahe-Glan die Möglichkeit der Vorausleistungserhebung ein. Die Entscheidung, ob Vorausleistungen erhoben werden, ist gemäß einem Urteil des OVG Koblenz aus dem Jahr 1991 keine Entscheidung im Rahmen der laufenden Verwaltung, sondern setzt einen entsprechenden Beschluss des Verbandsgemeinderates bzw. des zuständigen Ausschusses voraus.

Da an der bisherigen Praxis Vorausleistung zu erheben festgehalten werden soll, bittet die Verwaltung um entsprechende Beschlussfassung.

Der Werks- und Betriebsausschuss hat in seiner Sitzung am 14.11.2023 dem Verbandsgemeinderat einstimmig die Erhebung von Vorausleistungen zur Beschlussfassung angetragen

**Beschlussvorschlag:**

Der Verbandsgemeinderat beschließt die Erhebung von Vorausleistungen auf die laufenden Entgelte 2024 im Bereich der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung.

Abstimmungsergebnis:       Einstimmig  
   \_\_\_\_\_ Ja-Stimmen  
   \_\_\_\_\_ Nein-Stimmen  
   \_\_\_\_\_ Stimmenthaltungen

[.....]  
Vorsitzender